ЛИФЛЯНДСКИХЪ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 17. Іюля 1861. **№ 80.** Montag, den 17. Juli 1861.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magistråte.

Zur Verständigung über die Reorganisation der Gymnasien in den Ostseeprovinzen und das neueingeführte Siebenclassensystem.

(Fortsetzung und Schluß.)

Ist nun durch das Angeführte wohl hinlänglich constatirt, daß die Ueberschreitung der Fünfzahl in der bei uns neueingeführten Classenabtheilung keine Abweichung aus der geschichtlichen Bahn des deutschen Gymnasialwesens ist, sondern sich einem Vorgang auf dem Gebiet des deutschen und zunächst des in manchem Betracht mustergültigen preußischen Gelehrtenschulwesens anschließt, so könnte doch denen, die nicht sowohl an der Zahl, als zumeist an der verordneten Bezifferungsweise unserer Classen Anstoß nehmen, eben das von uns Angeführte Stoff zu einem Einwand an die Hand gegeben haben, den wir vorbeugend zu beseitigen oder doch zu entkräften suchen wollen. Man kann nämlich bemerken, daß in allen Zahlenentfaltungen des Sechsclassensystems die conventionellen Grundzahlen festgehalten und nirgends auf den Namen Septima und darunter hinabgegangen werde. In der That finden wir im Allgemeinen in den preußischen und ihnen gleichartigen Gymnasien auch bei der größten Vervielfältigung der Classencurse Benennungen wie Septima und darunter wohl nicht ohne Absicht vermieden. Was in einer Unter-Secunda gelehrt wird, davon kann jedermann nach dem bloßen Namen der Classe sich eine richtige Vorstellung machen: wenn ein Schüler dieses Curses in dem einen Gymnasium Secundaner wäre, in dem anderen Tertianer, in einem dritten Quartaner hieße, so würde das viel Confusion machen. Indeß giebt es doch auch der preußischen und anderer Gymnasien genug, in denen man den Namen Septima und selbst Octava begegnet. Freilich bezeichnet man in Preußen, Hannover u. s. w. mit diesen Namen, wo sie vorkommen, nur vorbereitende Elementarclassen, die nicht in den eigentlichen Cursus des Untergymnasiums, der mit Sexta auf derselben Stufe, wie bei uns jetzt mit Septima, anhebt, hineingreifen, sondern nur zu ihm heranführen. So hat z. B. das Elisabethanum in Breslau 3 Vorbereitungsclassen, welche VII a b c bezeichnet werden, das katholische daselbst hat VII und VIII; mehre hannöversche Gymnasien, wie Lüneburg, Göttingen u. a., haben eine VII, Hildesheim auch eine VIII; eine elementare Septima besteht ferner bei den Gymnasien zu Wismar in Meklenburg, am Catharineum zu Lübeck u. s. w. Aber es giebt denn endlich doch auch deutsche Gymnasien, wo Septima, wie bei uns, Benennung einer wirklichen der untersten Gymnasialclasse ist: es genüge beispielsweise das wohl renommirte Gymnasium zu Frankfurt a. M. als ein solches namhaft zu machen. — Wenn in diesem Punkt unsere Argumentation etwas schwach befunden werden sollte, so wird man doch auch zugeben, daß auf diesen Punct, ob die unterste Classe Sexta oder Septima zu benennen sei, am wenigsten ankommt. Mit einem desto stärkeren Argument für das historische Recht unserer Siebenzahl werden wir unsere geschichtrechtliche Apologie des Siebenclassensystems abschließen.

Werfen wir nämlich die Frage auf, ob es für die deutsche gelehrte Mittelschule ein anerkanntes Regulativ, ein zu allen Zeiten und überall zu Grunde gelegtes und mehr oder weniger streng durchgeführtes Princip der Classeneintheilung gebe, so kommen wir auf diesem Wege zu einer überraschenden Rechtfertigung des Siebenclassensystems grade vom pädagogisch-historischen Standpunkt. Ein solches Princip giebt es allerdings. Maßgebend ist nämlich für die humanistische Schule und ihre Stufeneintheilung der Natur der Sache nach, der Unterricht in den altclassischen Sprachen, und zwar zuvörderst der von Anfang an durch den ganzen Cursus sich hindurchziehende lateinische Unterricht. Der durch die Natur alles methodischen Sprachunterrichts bedingte fortschreitende Stufengang des lateinischen Unterrichts bedingt und organisirt die Stufenabtheilung des ganzen Gymnasialcursus. Auf dieses Princip war schon in der Renaissancezeit die Eintheilung in Classen mit einjährigem Cursus basirt, dieselbe Eintheilung, die auch jetzt, wenn auch unter allerlei Modificationen und in mancherlei Varietäten, überall sich reproducirt und herauserkennen läßt. Die in jenen älteren Zeiten üblichen Namen der Gymnasialclassen waren derartige, die selbstredend ihre Definition in sich enthalten. Die beiden untersten, in denen die lateinische Formenlehre durchgemacht wurde, hießen Grammatica inferior I und II, die dritte, in der die lateinische Formenlehre repetirt wird u. s. w. und das Griechische hinzutritt, Grammatica superior. Es folgt der systematische Unterricht in der Syntax, der sich durch einen zweijährigen Cursus erstreckt und in zwei Classen, Syntaxis simplex und Syntaxis ornata, aufstuft. Diesen schließen sich zwei obere Classen, welche Humanitas und Rhetorica hießen, an, in denen die durch die erworbene Sprachkenntniß zugänglich gewordenen Meisterwerke der classischen Literatur tractirt werden. So ward der ganze Cursus des Gymnasiums in sieben Classen durchlaufen und durchgemacht, welchen übergreifend zuweilen noch eine oberste Classe aufgesetzt wurde, die Philosophia hieß, und einer Selecta oder Lycealclasse, wie solche heutzutage hier und da bei Gymnasien sich finden, entsprach. Sieben

ist demnach die Grundzahl einer auf den classischen Unterricht basirten Classentheilung, und wenn man einen Blick in unsern neuen Lehrplan thut, so ergiebt sich alsbald, daß auch er seinem Siebenclassensystem den Lehrgang der lateinischen Sprache und zwar genau in derselben wirklich streng sachgemäßen und methodischen Stufenfolge zu Grunde legt. Zum Beweise dessen diene folgende Uebersicht:

Septima: Lateinische Formenlehre 1 Cursus (Grammatica inf. I);

Sexta: Lateinische Formenlehre 2 Cursus (Gramm. inf. II);

Quinta: Repetition der lateinischen Formenlehre und Hauptlehren der Syntax; Anfang des griechischen Unterrichts (Gramm. sup.)*);

Quarta: Lateinische Syntax niederer Cursus (Syntaxis simplex);

Tertia: Lat. Syntax höherer, erweiterter Cursus (Synt. ornata);

Secunda: Lectüre der Classiker (Humanitas);

Prima: Lectüre der Classiker und eigene lateinische Composition (Rhetorica.)

So ist denn unser Siebenclassensystem nicht eine willkührliche Neuerung, sondern eine Wiederherstellung des — immer noch wohlberechtigten — Urclassensystems des historischen Gymnasiums, und wir haben nicht nur, wie wir oben sahen, im Wesen, sondern auch in der Form eine Restitution anzuerkennen.

Zum Schluß wollen wir noch einer Befürchtung, die etwa von manchen gehegt werden dürfte, zu begegnen suchen. Wenn auch darüber, daß ein Schüler, der den neuen siebenstufigen Lehrgang durchgemacht hat, mit geringerer Anstrengung und in gründlicherer Weise, als es bisher möglich war, das geforderte Maß positiver Kenntnisse sich wird angeeignet haben können, von vorn herein kein Zweifel aufkommen kann, so könnte man doch meinen, daß solche Schüler, welche durch Begabung und Fleiß hervorragen, durch die vermehrte Zahl der von ihnen zu durchlaufenden Classen in ihrem Fortschreiten nur aufgehalten werden möchten. Es ist nun freilich wohl vorgekommen, daß Schüler den bisherigen fünfclassigen Cursus von unten auf in grade nur so viel Zeit, als er als Minimum erforderte, in $5\frac{1}{2}$ Jahren absolvirt haben. Doch, wie unsere Erfahrung darthut, waren dies seltene Ausnahmen, und in den meisten der Fälle, wo dabei auch wirklich ein anscheinend vollkommen zufriedenstellendes Endergebniß erzielt wurde, war es ein schwer und auf Kosten der Zukunft erkaufter Triumph jugendlichen Ehrgeizes. Wenn wir, von solchen ganz vereinzelten Fällen absehend, das Resultat aus unserer Erfahrung ziehen, so finden wir, daß in der Regel auch für unsere besseren und besten Schüler eine längere Zeit, ein mehr als einjähriges Verweilen in dieser oder jener Classe erforderlich war. So finden wir z. B. in einem gewissen besonders trefflichen Jahrgang der Prima unter 12 Schülern drei, welche die 3 obersten Classen in 4, und zwei, welche sie in $4\frac{1}{2}$ Jahren durchgemacht haben, während die übrigen mehr oder minder längere Zeit dazu gebraucht hatten. Heben wir unter den Abiturienten der drei letzten Jahre 1858—60 diejenigen eigentlichen Gymnasialschüler, welche die drei oberen Classen**) durchgemacht hatten, heraus so ergiebt sich als das Mittel der Zeit, in der sie dies bewerkstelligten, im J. 1858: $4\frac{5}{6}$ Jahre, im J. 1859 c. $4\frac{1}{2}$, im J. 1860 sogar $5\frac{1}{2}$ Jahre. Auf Grund solcher Nachrechnungen kann man annehmen, daß bisher die normale Zeit, in der gute Schüler das Obergymnasium durchliefen, 4 oder $4\frac{1}{2}$ Jahre betrug, als das durchschnittliche Zeitmaß aber wird man wohl 5 Jahre rechnen müssen. Auf die beiden unteren Classen kann man durchschnittlich 3 Jahre rechnen, und als das normale Maß für bessere Schüler $2\frac{1}{2}$ annehmen***). Der volle fünfclassige Cursus wurde also, wenn wir die drei Kategorien festhalten, von mittleren Schülern in 8, von besseren in 7, von den besten in $6\frac{1}{2}$ oder als Minimum in 6 Jahren absolvirt. Bei der Einführung der neuen sieben einjährigen Classencurse waltet aber die Absicht, daß die Classen auch wirklich in der Regel in je einem Jahr durchgemacht werden, daß nicht nur die fähigeren und fleißigsten, sondern auch die mittelmäßigen, immer möglichst die meisten Schüler eines Cötus so weit gebracht werden sollen, von Jahr zu Jahr aus einer Classe in die andere vorzurücken. Es werden also die besseren Schüler theils nahezu, theils ganz in derselben Zeit, wie früher, dabei aber mit reicherem Erfolge, mittelmäßige sogar in kürzerer Zeit ihr Ziel erreichen, und somit dürfte nicht sowohl ein längeres Verweilen der Zöglinge in der Anstalt, als vielmehr im Ganzen genommen ein rascheres Durchlaufen bei soliderer und gründlicherer Durchbildung zu erwarten sein. Und wenn 10 bis höchstens 12 Jahre als das gewöhnliche Alter des Eintritts in die unterste Classe anzunehmen sind, so würden in der Regel die Zöglinge den ganzen Cursus in dem Alter von 17 bis 19 oder 20 Jahren vollendet haben, und damit würde ein günstigeres Ergebniß, als bisher gewöhnlich, erlangt sein. Zur Bestätigung dieser Annahme müssen wir uns, vor gemachter eigener Erfahrung, auf die der ausländischen vielclassigen Gymnasien berufen. In der deutschen Gymnasialpädagogik gilt die Zeit vom 10ten bis zum 19ten Jahr als die normale Schulzeit, und wenn wir uns nach Belegen in der Praktik umsehen, so finden wir z. B. im Lüneburger Gymnasium in einer mehrjährigen Uebersicht als das Durchschnittalter der Primaner 19 Jahre angegeben, und in dem achtclassigen Gymnasium zu Frankfurt a. M. waren die Abiturienten der Jahre 1854—56, mit Ausnahme zweier, die das 20ste Jahr überschritten hatten (was bei uns bisher eher das Häufigere war, als das Seltenere), — alle zwischen $17\frac{1}{2}$ und 20 Jahr alt.

*) Da die Quinta bis an die Stufe der früheren Tertia führt, so werden fortan Schüler, die den Cursus dieser Classe absolvirt haben, oder Externen, die das Examen für die nächst höhere, Quarta, bestehen, das Zeugniß für den Eintritt in eine Apotheke erhalten können.

**) Als Beleg hierzu diene, daß von 10 (unter 47) gegenwärtigen Tertianern, welche in beiden untern Classen gewesen sind, zwei dieselben in 4, vier in 3, drei in $2\frac{1}{2}$ Jahren, nur einer in kürzerer Zeit durchgemacht haben, durchschnittlich alle in 3 Jahren.

***) Wir konnten bei diesem Ueberschlage zunächst nur solche berücksichtigen, welche die 3 oberen Classen durchgemacht hatten, weil bei uns immer ganz vorzugsweise nur solche, welche in die 3te oder 2te Classe eintraten, nur verhältnißmäßig selten auch solche, die in unteren, besonders in der untersten Classe begonnen hatten, den Cursus absolvirt und das Abiturientenexamen gemacht haben. In unserer Prima waren im Anfang dieses Semesters unter 29 Schülern der Haupt- und Collateralclasse nur 2, die aus Quinta 6, die aus Quarta aufgerückt waren, also $27\frac{1}{2}$ % aus den unteren, nur 7 aus der untersten Classe. Am häufigsten waren es noch Schüler polnischer Nationalität, also Nichteinheimische, die von unten auf das ganze Gymnasium durchmachten. Unsere unteren Classen arbeiteten also bisher in der That weniger für die Zwecke des Gymnasiums, als für diejenigen, die durch die Kreisschule zu erreichen sind. Es wäre interessant, die Erfahrungen anderer Gymnasien des Lehrbezirks in dieser Beziehung zu vergleichen.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 15. Juli 1861.

	pr. 20 Garnitz.
Buchweizengrütze - - - -	— —
Hafergrütze - - - - - -	— —
Gerstengrütze - - - - - -	— —
Erbsen - - - - - - - - -	— —
	per 100 Pfund.
Gr. Roggenmehl - -	—
Weizenmehl - - - - -	5 4 50
Kartoffeln pr. Tschet. -	1 50 —
Butter pr. Pud - - -	8 7 50
Heu „ „ K. - - -	— 45
Stroh „ „ „ - - -	— —
	per Faden.
Birken=Brennholz - -	6 25
Birken= und Ellern= - -	— —

Ellern= - - - per Faden	5 —
Fichten= - - - - - - - -	5 4 80
Grehnen=Brennholz - -	3 75
Ein Faß Brandwein am Thor:	
½ Brand -	15 —
⅔ Brand -	22 25
	per Berkowez von 10 Pud.
Reinhanf - - - - - - - -	— —
Ausschußhanf - - - - - -	— —
Paßhanf - - - - - - - -	— —
„ schwarzer - - - -	— —
Tors - - - - - - - - -	— —
Drujaner Reinhanf - -	— —
„ Paßhanf - -	— —
„ Tors - - - -	— —

	per Berkowez von 10 Pud.
Flachs, Kron= - - - - -	44½
„ Wrack= - - - - -	40½
Hofs=Dreiband - - - - -	39
Livländ. „ - - - - -	35
Flachshede - - - - - - -	— —
Lichttalg, gelber - - - -	— —
„ weißer - - - -	— —
Seifentalg - - - - - - -	— —
Talglichte per Pud - -	6 —
	per Berkowez von 10 Pud.
Seife - - - - - - - - - -	38 —
Hanföl - - - - - - - -	— —
Leinöl - - - - - - - - -	34 —
Wachs per Pud - - - -	15½ 16

	per Berkowez von 10 Pud
Stangeneisen - - - - -	18 21
Neshinscher Taback - -	— —
Bettfedern - - - - - - -	60 115
Knochen - - - - - - - -	— —
Pottasche, blaue - - -	— —
„ weiße - - -	— —
Säeleinsaat per Tonne	— —
Thurmsaat per Tschet. -	10⅞
Schlagsaat 112 ℔ -	9¾ 10½
Hanfsaat 108 ℔ - - -	— —
Weizen à 16 Tscht. -	— —
Gerste à 16 „ -	— —
Roggen à 15 „ -	— —
Hafer à 20 Garz. -	1 20 30

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	170	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
dito	3 Monate	—	—	Centimes	per 1 Rbl. S.
Hamburg	3 Monate	—	30¾	S.H.Bo.	per 1 Rbl. S.
London	3 Monate	—	34 3/16	Pence St.	per 1 Rbl. S.
Paris	3 Monate	—	361	Cent.	per 1 Rbl. S.

Fonds-Course.	Geschlossen am 13.	14.	15.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.=Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt.	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	100	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	„	97½
5 pCt. dito 5te Anleihe	„	„	„	99¾	„
5 pCt. dito 6te do.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	„	„	„	„	88
5 pCt. Reichs Bank=Billete	100	„	„	100	„
5 pCt. Hafenbau=Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 13.	14.	15.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	99⅝
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	99½
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare	„	„	„	98	„
Ehst. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz=Oblig.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Slb.=Anleihe	„	„	„	„	„
Bankbillete - - - - - - - -	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.=Oblig.	„	„	„	„	
Actien-Preise.					
Eisenbahn=Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:	„	-	„	„	„
Gr. Russ. Bahn, volle Ein=		„	„	„	„
zahlung Rbl. - - - -	„	„	„	„	„
Gr. Rss. Bahn, v. E. Rb. 37½	„	„	„	„	„
Riga=Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Angekommene Fremde.

Den 17. Juli 1861.

Stadt Dünaburg. Hr. Gewaldiger, Fähnrich Baron Hühne von Mitau; Hr. Obrist Porschnäkow nebst Zögling Baumarten von Dubbeln; Hr. Fähnrich Kischinsky von Wilna; HH. Ingenieure Wohlers, Schröder und Schneider, Hr. Maschinist Vorderbaum und Hr. Ingenieur Löhr aus dem Auslande.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron Brüning nebst Famlie von Dorpat; HH. Kaufleute Lippert und Candet, und Hr. Baron von Korff von Mitau; Hr. Dr. Kunse von Dorpat; Hr. Staatsrath Henning und Hr. Candidat Fliedner von Dorpat; Hr. Baron Heiking und Hr. Fabrikant Böko von St. Petersburg; Hr. Graf Moll, Frau Rittmeister von Walther nebst Tochter, Frau Staatsräthin von Blumenthal, Hr. Baron von Buxhöwden, Hr. Tolkenberg und Hr. Kaufmann Witt aus Livland.

Hotel du Nord. Hr. Obrist Benislawsky und Hr. Professor Runzler von Dubbeln; HH. Capitäne Struwe und Beschkoff, und HH. Kaufleute Graß und Magden von St. Petersburg; Hr. Beamter Hofelitz aus Livland; Hr. Kaufmann Reimers von Mitau.

The Kings Arms. HH. v. Hülsen und v. Seewaldt aus Kurland.

Bekanntmachungen.

Etablissements-Anzeige.

Hierdurch erlauben wir uns die ergebenste Anzeige zu machen, dass wir unter der Firma

FELDT & LUNDMANN

ein

WEINLAGER

am hiesigen Platze errichtet haben.

Riga, den 28. Juni 1861.

Wilh. Feldt & Louis Lundmann. 1

Der Druck wird gestattet. Riga den 17. Juli 1861. Censor C. Alexandrow.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 74. Riga, Montag, den 17. Juli 1861

Angebote.

Die Preis-Medaille

von der Kaiserlichen ökonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg erlangte mein

Chemischer Dünger.

Vorräthe zum alten Preise sind noch vorhanden. — Bestellungen für besondere Düngersorten werden entgegengenommen. -- Die Anwendung aller künstlichen Dünger sind im Herbst am zweckmäßigsten und erhalten die Herren Käufer gedruckte Gebrauchsanweisungen von

G. E. Poenigkau,

im eigenen Hause, Mitauer Vorstadt in Riga.

(2 mal 64 Kop.) 2

☞ Bestellungen auf ☜

Maschinen und Acker-Geräthe

aus der Fabrik von

Ransomes & Sims, Ipswich (England),

deren auch in Russland verbreitetes Renommée auf der St. Petersburger September-Austellung sich wiederum hervorhebend bewährt hat, nehme ich entgegen, und habe ein **Muster-Sortiment zur Ansicht**. Die Fabrik liefert **feststehende** und **transportable Dampfmaschinen, Dampf-** und **Göpel-Dreschmaschinen, Mehlmühlen, Kreissägen, Windigungs-** u. **Häcksel-Maschinen** mit Sicherheits-Hebel, **Quetschmühlen, Hafer-Quetschen, Oelkuchenbrecher, Göpel, Extirpatore, Eggen, Pflüge, Walzen, Heuwenden, Schleppharken,** irgend welche Pläne und Transmissionen etc. Die meisten Abnutzungen lassen sich leicht durch vorräthige Ersatzstücke wiederherstellen. Lieferungen von Belang kann ein Mechaniker aus der Fabrik beigegeben werden, zum Aufstellen der Maschinen und Unterrichten von Arbeitern; auch sonst werden auf Verlangen Monteure gestellt und die Besorgung der Reparaturen übernommen.

Auf die renommirten breitwürfigen und Reihen-Säe-Maschinen von James Smyth & Sons, deren auch ein Paar zur Ansicht sind, nehme ich ebenfalls Aufträge entgegen.

P. van Dyk,

Riga, grosse Schmiedestrasse, Haus Hartmeyer, neue Nr. 11. *

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ПРИЛОЖЕНИЕ

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ По[illegible]ыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 80. Понедѣльникъ, 17. Іюля — Montag, 17. Juli **1861.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Den Beamten 6. Classe zu besonderen Aufträgen beim Rigaschen Kriegs-Gouverneur, General-Gouverneur von Liv-, Est- und Kurland sind Allergnädigst verliehen worden: der St. Annen-Orden 2. Classe dem Kammerjunker, Staatsrath Baron Mengden den 30. Juni — und der preußische St. Johannes-Orden von Jerusalem dem Kammerjunker, Hofrath Radetzky-Mikulitsch am 8. Juli.

Der Beamte der Kanzelei Sr. Durchlaucht des Kriegs-Gouverneurs von Riga, General-Gouverneurs von Liv-, Est- und Kurland, Collegien-Secretair Andre, ist zum Archivar dieser Canzelei ernannt worden.

Mittelst Journal-Verfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Juni c. ist der Wolmarsche Rathsherr Dahlberg seiner Bitte gemäß des Dienstes entlassen und an dessen Stelle der Stadt-Aelteste Silsky, bestätigt worden.

Auf dem letztstattgehabten Landtage der Oeselschen Ritterschaft sind von derselben gewählt und von Sr. Durchlaucht dem Herrn General-Gouverneuren mittelst Antrages vom 21. Juni c. bestätigt worden: der dim. Garde-Lieutenant Napoleon v. Dittmar als zweiter Assessor, der Dr. phil. Arthur Baron Saß und Ernst von Buxhoewden als Substituten der Assessore des Oeselschen Landgerichts, der dimitt. Fellinsche Ordnungsrichter Eugen von Buxhoewden als Oeselscher Ordnungsrichter und der dimitt. Lieutenant Heimar Baron Nolcken und der bisherige Oeselsche Kreisgerichts-Assessor Bernhard Baron Nolcken als Adjuncten des Oeselschen Ordnungsgerichts.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Demnach durch die Ernennung des Titulairraths Tweritinow zum Secretairsgehilfen der Rigaschen Polizei das Amt eines Wenden-Walkschen Kreisfiscals-Adjuncten vacant geworden ist, als werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung Diejenigen, die auf genannten Posten reflectiren sollten, hierdurch wiederholt aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche mit den erforderlichen Documenten baldigst bei dieser Palate einzureichen. Nr. 3166.

* * *

In Folge desfallsiger Requisition der Wologdaschen Gouvernements-Regierung wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach dem Vermögen des schwachsinnigen verabschiedeten Capitains Peter Alexejew Smielkow anzustellen und im Ermittelungsfalle mit demselben auf Grund des Art. 376, Thl. I, Bd. X des Swd. (Ausg. v. J. 1857) zu verfahren, über das Geschehene aber alsdann anher zu berichten. Nr. 2626.

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Demnach das Livländische Hofgericht festgesetzt hat, seine Herbstjuridik am 18. September d. J. zu eröffnen, als wird solches den Rechtsuchenden zugleich mit der Eröffnung bekannt gemacht, daß nur die bis spätestens den 1. December d. J. geschlossenen Sachen in dieser Juridik zum Vortrag kommen werden. Den Mandatarien aber wird hierdurch aufgegeben, die ihnen gesetzten Termine gehörig zu beobachten und den Verschlepp der Sachen, gleichwie unnöthige Dilationen, besonders in Concursen zu vermeiden. Den Unterbehörden endlich wird demandirt, etwa rückständige Berichte, Erklärungen und Verhöre gleich zu Anfang der Juridik anher eingehend zu machen. Nr. 2464. 2

Riga-Schloß, den 12. Juli 1861.

Demnach bei der Ober=Direction der Livländischen adligen Credit=Societät um Mortification des Zinsbogens mit Coupons pro April-Termin 1860 und folgende Termine nebst zugehörigem Talon zu dem Livländischen Pfandbriefe sub Nr. 29/4032 Willustfer, groß 100 Thl. Alb., der Cessionsschriften zu den Livländischen Pfandbriefen sub Nr. 40/2700 Seltinghof, groß 1000 Rbl. S. und Nr. 72/5709 Alt- und Neu=Kalnemoise, groß 750 Rbl. S., des zugehörigen Talons zu dem Zinsbogen des Livländischen Pfandbriefs sub Nr. 5/7073 Heimthal, groß 1000 R. S. und der Zinsbogen mit Coupons pro Apriltermin 1859 und folgende Termine nebst zugehörigen Talons zu den Livländischen zwei Pfandbriefen sub Nr. 18/7920 Carlsruhe, groß 100 Rbl. S. und Nr. 32/5132 Ramelshof, groß 100 Rbl. S., welche angezeigtermaßen abhanden gekommen sind, gebeten worden, so werden in Grundlage des Patens der Kaiserlichen Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 spec. Nr. 7 und der Publication vom 24. April 1852, Nr. 10,886, von der Ober=Direction der Livländischen adligen Credit=Societät alle Diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification der vorbezeichneten Zinsbogen, der Talons und der Cessionsschriften rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hiemit aufgefordert, dieselben innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 19. December 1861, bei dieser Ober=Direction anzumelden, bei der Verwarnung, daß nach widerspruchslos abgelaufener Frist von sechs Monaten a dato die vorbezeichneten Zinsbogen, Talons und Cessionsschriften für ungiltig erklärt und das Weitere den bestehenden Vorschriften gemäß diesseits angeordnet werden wird.

Riga, den 19. Juni 1861. Nr. 1078. 1

* * *

Demnach bei der Ober=Direction der Livländischen adligen Credit=Societät um Mortification der von der Estnischen Districts=Direction ausgestellten, angezeigtermaßen abhanden gekommenen Zinseszinsscheine
vom 14. Mai 1857 sub Nr. 304/2374, groß 50 R. S.
vom 14. Mai 1857 sub Nr. 305/2375, groß 50 R. S.
vom 15. November 1850 sub Nr. 68/758, groß 80 R. S. und
vom 15. November 1850 sub Nr. 106/906, groß 20 Rbl. S.
gebeten worden, so werden in Grundlage des Patents Einer Kaiserlichen Livländischen Gouvernements=Regierung vom 23. Januar 1852 spec. Nr. 7 und der Publication vom 24. April 1852 Nr. 10,886, von der Ober=Direction der Livländischen adligen Credit=Societät alle Diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification der vorstehend bezeichneten vier Zinseszinsscheine rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 19. December 1861 bei dieser Ober=Direction hieselbst in Riga anzumelden, bei der Verwarnung, daß nach widerspruchslos abgelaufener Frist von sechs Monaten a dato die vorbezeichneten Zinseszinsscheine für ungültig erklärt und das weitere Vorschriftmäßige hierin verfügt werden wird.

Riga, den 19. Juni 1861. Nr. 1073. 1

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Paul Nicolas Burchard von Staden, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das dem Supplicanten zufolge eines mit seiner Mutter, der Johanna Martha Carolina Anna von Staden geborenen Baronesse Ceumern genannt von Lindenstierna und seiner Schwester der Emma Julie Elisabeth Wilhelmine Baronesse Krüdener geborenen von Staden am 28. Mai 1859 abgeschlossenen und am 2. Mai d. J. corroborirten Theilungs- und resp. Uebertragungs=Transacts für die Summe von 60,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Rigaschen Kreise und Allendorfschen Kirchspiele belegene Gut Orgishof sammt Appertinentien und Inventarium, mit Ausschluß jedoch des bereits früher davon mittelst am 16. October 1846 abgeschlossenen und am 11. September 1847 corroborirten Kaufcontracts verkauften Bauerlandes des Wetz=Semneek=Gesindes sammt Appertinentien, im Werthe von 20 Thlr. 77 Groschen, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction und Besitzübertragung qu. Gutes an Supplicanten formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit=Societät, wegen deren auf dem Gute Orgishof ruhenden Pfandbriefsforderung, sowie mit Ausnahme der Inhaber der übrigen transactlich begründeten und übernommenen Forderungen und Ansprüche, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen

Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Orgishof sammt Appertinentien und Inventarium, mit Ausschluß jedoch des Bauerlandes des ehemals Orgishofschen Wetz-Semneek-Gesindes im Werthe von 20 Thlr. 77 Groschen dem Paul Nicolai Burchard von Staden zum erblichen Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat! Nr. 2230.

Riga-Schloß, den 27. Juni 1861. 3

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der Fanny verehelichten Doctorin Heß, des Albert und Heinrich Geschwister Jürgens, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die nachgesuchte Mortification und Deletion nachspecificirter, auf das zum ungetheilten Nachlaß des weiland Herrn Hofraths Ferdinand Jürgens gehörige, den Supplicanten als dessen Erben zum gemeinschaftlichen Eigenthum zugeschriebene, im Dorpatschen Kreise und Cawelechtschen Kirchspiele belegene Gut Ullila sammt Appertinentien ingrossirter, nach Anzeige Supplicanten jedoch längst berichtigter und nicht mehr giltiger drei Schuldposten, über welche die quittirten Obligationen angeblich abhanden gekommen, nämlich:

1) 1837, den 29. October, für die Sophie von Rennenkampf, geb. Gavel, zweitausend Rbl. Slb.-Mze.,
2) 1839, den 19. Januar, für die Julie Frey eintausend Rbl. Silb.-Mze.,
3) 1847, den 28. October, für den Hermann Andreessen fünftausend Rbl. Silb.-Mze.,

aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen und resp. Ansprüche an obspecificirte Schuldposten formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten und beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren Einwendungen und resp. Ansprüchen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu praecludiren sind und die obspecificirten drei Schuldposten sammt den bezüglichen Documenten für nicht mehr giltig erklärt und in den Hypothekenbüchern dieses Hofgerichts vom Gute Ullila delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat! Nr. 2269. 3

Riga-Schloß, den 27. Juni 1861

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der Frau Majorin Rosamunde von Hertzberg geb. von Schleyer, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den Nachlaß Supplicantin verstorbener Eltern, weiland dimitt. Selburgschen Instanz-Secretairen Friedrich Christoph von Schleyer und dessen Ehegattin weiland Louise von Schleyer geb. von Völkersahm und insbesondere an das zum Nachlasse des genannten Friedrich Christoph von Schleyer gehörige, zufolge des am 11. Mai d. J. corroborirten hofgerichtlichen Adjudications-Abscheids vom 18. April d. J. sub Nr. 1387 der eingangsgenannten Supplicantin bereits jure hereditario zum alleinigen Eigenthum zugeschriebene, im Dorpatschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegene Gut Alt-Nursie sammt den, dem Gute Quellenhof zugetheilt gewesenen und wiederum zum Gute Alt-Nursie zurückgetheilten Gesinden Horsa, Hansa und Maerdi sammt Appertinentien und Inventarien, aus irgend einem Rechtsgrunde Erbforderungs- oder anderweitige Ansprüche, oder etwa Einwendungen wider den geschehenen Besitzübergang des genannten Gutes auf Supplicantin formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch des Georg von Freymann, wegen des demselben gebührenden Kaufschillingsrestes, sowie mit Ausnahme der Caroline von Freymann geb. von Stackelberg, wegen der derselben transactlich zugesicherten Lebtags-Rente, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livänldischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und der Nachlaß des weiland dimitt. Selburgschen Instanz-Secretairen Friedrich Christoph v. Schleyer und dessen Ehegattin weil. Louise v. Völkersahm und in specie das zum Nachlasse des genannten Friedrich Christoph von Schleyer gehörige Gut Alt-Nursie sammt den dem Gute Quellenhof zugetheilt gewesenen und wiederum zum Gute Alt-Nursie zurückgetheilten Gesinden Horsa, Hansa und Maerdi nebst Appertinentien und Inventarien, mit alleiniger Ausnahme der von der Meldung in diesem Proclam eximirten Schulden und Verhaftungen der Frau Majorin Rosamunde von Hertzberg geb. von Schleyer zu deren alleinigem erblichen Eigen-

thum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 27. Juni 1861.

Nr. 2327. 2

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch Sr. Excellenz des Hrn. Landraths Baron Ernst v. Campenhausen, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem Nicolai von Huhn am 11. December 1859 abgeschlossenen und am 14. December 1859 corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 45000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene im Rigaschen Kreise und Roopschen Kirchspiele belegene Gut Daiben sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung qu. Gutes formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Daiben ruhenden Pfandbriefsforderung, so wie mit Ausnahme der Inhaber sämmtlicher auf gedachtes Gut ingrossirter und contractlich übernommener Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. h. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hogerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu praecludiren sind und das Gut Daiben sammt Appertinentien und Inventarium Sr. Excellenz dem Herrn Landrath Ernst Baron von Campenhausen zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga, Schloß, den 28. Juni 1861, 2

Nr. 2297.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der Herr Benjamin von Liphart, nachdem derselbe mittelst am 25. Mai 1861 abgeschlossenen und 26. Mai 1861 hierselbst corroborirten Kaufcontractes das in hiesiger Stadt im 3. Stadttheile sub Nr. 245 auf Stadtgrund belegene Wohnhaus sammt Appertinentien für die Summa von 6800 Rbl. S. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 19. Juli 1862 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachten Immobils dem Herrn Benjamin von Liphart nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll.

Dorpat-Rathhaus, am 7. Juni 1861.

Nr. 733. 3

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der Bäckermeister Johann Andreas Frey, nachdem derselbe mittelst am 13. April 1861 abgeschlossenen und am 22. Mai 1861 hierselbst corroborirten Kaufcontractes das in hiesiger Stadt im 2. Stadttheile sub Nr. 82 belegene Wohnhaus von der Frau Pauline Toepfer geb. Nielson für die Summe von zwölftausend Rbl. S. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 19. Juli 1862 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachten Immobils dem Bäckermeister Johann Andreas Frey nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll. 3

Dorpat-Rathhaus, am 7. Juni 1861.

Nr. 725.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. bringt das Pernausche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: Demnach von den Neu-Karrishofschen Bauern Jaak und Peter Gebrüder Rabbison hieselbst darum nachgesucht worden ist, ein Proclam in

gesetzlicher Weise darüber zu erlassen: daß sie, Jaak und Peter Gebrüder Rabbison, mittelst eines am 9. Mai d. J. mit dem Johan Lindt abgeschlossenen Kauf- und resp. Verkauf-Contracts das diesem letzteren eingenthümlich gehört habende, im Pernauschen Kreise und Hallistschen Kirchspiele unter dem privaten Gute Friedrichsheim belegene Grundstück Teimaste I sammt den von diesem Grundstücke untrennbaren, aus drei Pferden, neun Stück Rindvieh und sechs Tschetwert Sommersaaten bestehenden eisernem Inventarium für die Summe von 3900 Rbl. käuflich an sich gebracht und diesen Kaufschilling laut Contract derart berichtiget, daß sie

a) die ingrossirte Rentenbriefschuld des Grundstücks Teimaste I an die Livländische Bauerrentenbank im Betrage von achthundertundfunfzig Rbl. . . . . 850 R. als eigene Schuld übernommen und hinsichtlich dieser Schuld den Verkäufer Joh. Lindt gänzlich ex nexu gesetzt;
b) den dreitausendundfunfzig Rbl. großen Rest der Kaufsumme aber dem Johan Lindt bereits bei Unterzeichnung des resp. Kaufcontracts ausgezahlt haben 3050

Summa 3900

als hat das Pernausche Kreisgericht diesem petito deferirend, kraft dieses öffentlichen Proclams alle Diejenigen, welche an das gen. Grundstück Teimaste I cum appertinentiis aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen machen oder gegen die gesetzliche Veräußerung und Eigenthumsübertragung etwa Einwendungen formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 3 Monaten a dato dieses Proclams, d. i. bis zum 30. September d. J., solche ihre Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß elapso termino Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das gedachte Grundstück Teimaste I cum appertinentiis den Käufern Jaak und Peter Gebrüdern Rabbison erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Signatum Fellin im Kreisgericht, 30. Juni 1861.

Nr. 323.

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kreisstadt Wenden wird durch dieses öffentlich ausgesetzte Proclam zur Kenntniß aller Derjenigen, welche dabei ein Interesse haben sollten, gebracht, daß die unter dem Nachlaß vorgefundenen letztwilligen Verfügungen des hierselbst vor Kurzem verstorbenen Fräuleins Charlotte Kay, am 31. Juli d. J. zur gewöhnlichen Sitzungszeit bei offenen Gerichtsthüren werden verlesen werden und haben Diejenigen, welche wider solche letztwilligen Verfügungen protestiren oder hereditarische oder sonstige Ansprüche an den Nachlaß formiren zu können vermeinen sollten, solche ihre Protestationen oder Erb- und anderweitigen Forderungsansprüche innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen vom Tage der Verlesung der im Nachlaß vorgefundenen letztwilligen Dispositionen, bei diesem Rathe in gesetzlicher Art anzumelden und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt, über den Nachlaß aber Rechten nach verfügt werden wird. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat!

Wenden-Rathhaus, am 19. Juni 1861.

Nr. 641. 3

Edictal-Citation.

Vom Kaiserlichen IV. Rigaschen Kirchspielsgerichte werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden, so wie Guts- und Pastoratsverwaltungen hiemit aufgefordert, der im vorigen Jahre in der Stadt Riga domicilirt habenden Liese Seebode, wo dieselbe sich finden sollte, zu eröffnen, daß sie sich in Nachlaßsachen des unter dem Gute Cadser verstorbenen Amtmannes Carl Friedrich Grünberg, unter Beibringung der erforderlichen Beweise über ihre Verwandtschaft mit Letzterem, innerhalb sechs Monaten a dato und zwar spätestens bis zum 14. December a. c. hierselbst zu melden und ihre Erbansprüche an gedachte Nachlaßmasse geltend zu machen hat, nach Ablauf dieses präfigirten Termines aber nicht weiter gehört, sondern mit ihren Erbanforderungen gänzlich und für immer präcludirt werden wird. Nr. 1420.

Lemsal, am 14. Juni 1861. 3

Torge.

Von dem Livländischen Hofgerichte ist verfügt worden, die den Erben des weiland Herrn Collegienraths, Kammerherrn und Ritters Franz Grafen von Koskull gehörigen, zufolge Hofgerichtlicher Corroboration vom 2. Juni 1858 dem Herrn Collegien-Assessor Julius Irmer auf die allendliche bis zum 23. April d. J. prolongirte Frist pfandcessionsweise zugeschriebenen, im Rigaschen Kreise und Papendorfschen Kirchspiele belegenen Güter Kegeln und Rosenblatt sammt Appertinentien und Inventarien, mit Ausschluß jedoch der bereits früher von dem Gute Kegeln verkauften Gesinde Pirtnick im Werthe von 10 Thlr. 42 Groschen und Daukschelneek im Werthe von 22 Thlr. 63 Groschen, — wegen des am 23. April d. J. expirirten Pfandtermines und unterbliebener Einlösung der Pfandgüter behufs

Regulirung des Besitztitels — für alleinige Gefahr und Rechnung des gegenwärtigen Pfandbesitzers allhier bei dem Livländischen Hofgerichte zur gewöhnlichen Sessionszeit der Behörde rechtsüblich in dreien Torgen am 25., 27. und 28. September d. J. und falls im dritten Torge auf die Abhaltung eines Peretorges angetragen werden würde, in einem sodann am 29. September d. J. darauf folgenden Peretorge, unter nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot zu stellen, nämlich

1) daß auf die Güter Kegeln und Rosenblatt sammt Appertinentien und Inventarien, wie letztere in einem allhier einzusehenden Verzeichnisse specificirt sind, mit Ausschluß jedoch der bereits früher verkauften Kegelnschen Gesinde Pirtnick und Daukschelneck, in ungetrennter Summe in Silberrubeln geboten werde;

2) daß der meistbietliche Käufer der Güter die gegenwärtigen, sowie die etwa erst künftig aufzuerlegenden Kronsabgaben und sonstigen Kosten des Kaufs aus seinen eigenen Mitteln, ohne alle Anrechnung auf den Meistbotschilling, allein trage:

3) daß Käufer die Güter sammt Appertinentien und Inventarien in dem zur Zeit des Meistbots vorfindlichen Zustande zu empfangen, wegen etwaiger Prä- und Reprätensionen aus der Zeit von Exspirirung des Pfandcessions-Contracts d. i. vom 23. April d. J. bis zur Gutseinweisung aber sich mit dem gegenwärtigen Pfandbesitzer der Güter und deren Inventarien für eigene Gefahr und Rechnung auseinanderzusetzen habe, ohne irgend etwas auf den Meistbotschilling anrechnen zu dürfen;

4) daß Meistbieter, zur Vermeidung des bei etwaiger seiner Zahlungssäumigkeit sofort für dessen Gefahr und Rechnung zu bewerkstelligenden abermaligen Verkaufs der meistbietlich erstandenen Güter sammt Appertinentien und Inventarien, die Kronsabgaben vom Kauf sofort nach erhaltenem Zuschlage, den Meistbotschilling aber nebst dem von diesem Letztern der Canzellei dieses Hofgerichts gebührenden Centenal innerhalb sechs Wochen vom Tage des Zuschlages allhier bei dem Livländischen Hofgerichte baar einzuzahlen verbunden sei, worauf erst die Einweisung der Güter und zwar lediglich auf Kosten des meistbietenden Käufers geschehen solle, endlich

5) daß der Zuschlag sofort nach beendigtem dritten Torge oder etwa darauf folgendem Peretorge, wenn auf dessen Abhaltung etwa angetragen werden würde, dem Meistbieter ertheilt werden soll.

Vorstehendes wird zu dem Ende hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit gesetzlich zulässige und nach Art. 876 Thl. II des Prov.-Cod. der Ostsee-Gouvernements zum eigenthümlichen Besitz eines Livländischen Rittergutes berechtigte Kaufliebhaber sich zu den oben angezeigten Torgterminen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte einfinden und Bot und Ueberbot verlautbaren, darauf aber des Zuschlags und ferner Rechtlichen gewärtig sein mögen. Nr. 2215.

Riga-Schloß, den 27. Juni 1861.

* * *

Diejenigen, welche die Bewerkstelligung einer Hauptreparatur an dem städtischen Antheil der auf der St. Petersburger Chaussée belegenen Jägelbrücke übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 20. und 25. Juli und 1. August d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung genügender Cautionen beim Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. Nr. 677. 3

Riga-Rathhaus, den 13. Juli 1861.

Лица, желающіе принять на себя производство главной починки по городу принадлежащему участку моста черезъ р. Егель на С. Петербургскомъ шоссе, приглашаются симъ авиться для объявленія требуемой ими наименьшей цѣны къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 20. и 25. Іюля и 1. Августа настоящаго года съ часа по полудни, заранѣе же тѣ лица имѣютъ явиться въ оную же Комиссію Городской Кассы для разсмотрѣнія условій и представленія требуемыхъ залоговъ. № 677. 3

Рига-Ратгаузъ, 3. Іюля 1861 года.

* * *

Diejenigen, welche die Bewerkstelligung der Reparaturen an den Stadtgebäuden der 1., 2. und 3. Abtheilung — und der Töpferarbeiten an denselben Gebäuden, — übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 18., 20. und 25. Juli d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer resp. Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung genügender Cautionen beim Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. Nr. 676. 3

Riga-Rathhaus, den 12. Juli 1861.

Лица, желающіе принять на себя производство починокъ по городскимъ зданіямъ 1., 2. и 3. Отдѣленій и печныхъ работъ по онымъ же зданіямъ, приглашаются симъ, явиться для объявленія требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнъ къ тор-

гамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 18., 20. и 25. ч. Іюля съ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣ лица имѣютъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ.
Рига-Ратгаузъ, 12. Іюля 1861.
№ 676. 3

* * *

Diejenigen, welche zur Unterbringung der städtischen Rettungs-Anstalten geeignete Locale zu vermiethen haben und zwar: das eine auf Groß-Klüversholm jenseits der Düna in der Nähe des Ufers, und das andere in der nächsten Nähe des Katharinendammes auf Petersholm, — werden desmittelst aufgefordert, die gedachten Locale und die resp. Miethbedingungen baldmöglichst dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio aufzugeben.
Riga-Rathhaus, den 10. Juni 1861.
Nr. 674. 2

Лица, желающія отдать въ наемъ квартиры, годныя для помѣщенія городскихъ заведеній для спасенія утопающихъ и именно одну на Большомъ Клюверсгольмѣ за Двиною въ близи берега а другую на петергольмѣ въ возможной близости отъ Катериненской дамбы, приглашаются симъ довести въ возможно непродолжительномъ времени до свѣдѣнія Рижской Коммисіи Городской Кассы о таковыхъ квартирахъ и объ условіяхъ отдачи оныхъ въ наемъ. № 674. 2
Рига-Ратгаузъ, 10. Іюля 1861 года.

* * *

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung sind zum 19. Juli d. J. abermalige Torge anberaumt worden über die Lieferung:
1) der für das Militair erforderlichen Talglichte,
2) des zur Gassenbeleuchtung erforderlichen Hanföls,
3) von Spiritus-Gas,
4) von Lampendochten und
5) über die Remonte des Gassenbeleuchtungs-Apparats; demnach die auf obige Lieferungen, sowie auf die Remonte Reflectirenden aufgefordert werden, zeitig vorher zur Einsicht der Bedingungen und Stellung der erforderlichen Sicherheit bei dieser Verwaltung zu erscheinen. Nr. 77. 1
Riga-Rathhaus, am 6. Juli 1861.

* * *

Съ разрѣшенія Военнаго Совѣта 24. и 28. чиселъ настоящаго Іюля мѣсяца будутъ произведены торги въ Митавскомъ Городовомъ Магистратѣ и въ Либавской Управѣ Благочинія, на отдачу въ подрядъ починки магазинскихъ строеній, согласно постановленнымъ смѣтамъ: Митавскихъ за 2559 руб. 38½ коп. и Либавскихъ за 2172 руб. 70¼ коп. сер., желающіе участвовать въ торгахъ, смѣты и условія подряда, могутъ разсматривать въ тѣхъ присутственныхъ мѣстахъ, въ коихъ назначается производство торговъ.
8. Іюля 1861 года. 3

* * *

Das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium fordert diejenigen Uhrmachermeister, welche das Aufziehen und die Beaufsichtigung der Stadtuhren übernehmen wollen, desmittelst auf, sich dieserhalb baldmöglichst bei genanntem Collegio zu melden.
Riga-Rathhaus, den 10 Juli 1861.
Nr. 655. 1

Anzeige für Kur- und Livland.

Es werden nachstehende Arbeiten zur Uebernahme in Torgen wiederholt ausgeboten, als:
1) die Erweiterung des Durchflusses zwischen dem Aa-Fluß und dem Drixe-Fluß bei Mitau, veranschlagt auf die Summe von 466 Rbl. 80 Kop. S., und
2) die Füllung und Trockenlegung des zum Stapeln des Holzes bei Mitau bestimmten Heuschlagplatzes, veranschlagt auf 3992 Rbl. 43 Kop. S. Es werden daher von Seiten der Mitauschen Stadtkämmerei diejenigen Personen, welche diese Arbeiten vereint zur Ausführung zu übernehmen gesonnen sein sollten, aufgefordert, in dem auf den 30. Juni c. anberaumten Torge termin und dem auf den 4. Juli c. angesetzten Peretorge mit den gehörigen Sicherheiten versehen, die bei schriftlichen Anmeldungen zu verabreichen sind, zu erscheinen und ihre Mindestforderungen zu verlautbaren. Die Torgbedingungen, Kostenanschläge und Pläne sind bei der Kämmerei täglich zur gewöhnlichen Sitzungszeit zu inspiciren.
Mitau Stadtkämmerei, den 23. Juni 1861. 1
Nr. 193.
(Kurländ. Gouv.-Ztg. vom 28. Juni 1861, Nr 51.)

Immobilien-Verkäufe.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt Wenden wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das hieselbst am Markte in der Katharinenstraße sub Nr. 98 belegene hölzerne Wohnhaus nebst Appertinentien, welches zufolge rechtskräftig erkannten Testamentes des weiland Hausbesitzers Martin Sirne, auf dessen Großtochter Marie Emilie Schachner übergegangen, auf stadtwaisengerichtlich genehmigten Antrag der Vormundschafts-Verwaltung für Letztere, öffentlich verkauft werden soll, — und wer-

den demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu den auf den 21. und 24. August d. J. anberaumten Termin zum Torge und Peretorge, Vormittags 12 Uhr, in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten.

Die Special-Bedingungen für die Vertorgung werden vom 1. August d. J. ab in der Canzellei Eines Edlen Rathes zur Einsicht bereit liegen. Nr. 667. 2

Wenden-Rathhaus, den 23. Juni 1861.

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß das hierselbst im 2. Stadttheile am Neumarkt sub Nr. 77 auf Erbgrund belegene, den Erben des weiland Herrn Staatsraths Baron Otto v. Ungern-Sternberg gehörige Wohnhaus sammt Nebengebäuden, Gartenplatz und sonstigen Appertinentien öffentlich verkauft werden soll, — und werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 18. August 1861 anberaumten Torge, sowie dem alsdann zu bestimmenden Peretorgtermine, Vormittags um 12 Uhr, in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten.

Dorpat-Rathhaus, am 7. Juni 1861.

Nr. 723. 1

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Das P.-B.-B. der Agafja Alexejewa vom 13. Februar 1861, Nr. 344, giltig bis zum 20. Januar 1862.

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Maria Henriette Schultz, 3
Heinrich Gottlieb Freundling, 2
Johann Ferdinand Schilling, 1

nach dem Auslande.

Agathe Aßmann geb. Halbsguth, Vincent Ignaschonek, Sergei Iwanow Lowägin, Wassily Petrowitsch Minin, Arkadjew Sinägin, Josif Ignatjew Pusuin, Anna Helena Berg, Iwan Fedorow Kudräwzow, Anna Konstantinowa Wilhelmine Porthan, Charlotte Henriette Kolberg, Johann Ferdinand Schilling, Robert Ferdinand Trauwasch, Iwan Filips,

nach andern Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: A. Blumenbach.